

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Geflüchtete mit Behinderungen angemessen versorgen: Teilhabefachdienst beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten einrichten und Übergänge ins Regelsystem sichern

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) wird ein Teilhabefachdienst (THFD) zur Prüfung von Teilhabebedarfen geflüchteter Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Die Mitarbeitenden sind hinsichtlich der besonderen rechtlichen Vorschriften entsprechend zu qualifizieren und laufend zu schulen. Gleichzeitig müssen bruchfreie Übergänge in der Versorgung mit Leistungen der Eingliederungshilfe/Teilhabeleistungen aus den Leistungen des AsylbLG in die Regelangebote des SGB IX sichergestellt werden.

Dem Abgeordnetenhaus ist zum 31. August 2026 zu berichten.

Begründung

Berlin hat in den letzten Jahren vielen Menschen auf der Flucht ein Ankommen ermöglicht. Darunter waren und sind immer Menschen mit Behinderungen. Die gute Versorgung dieser Menschen ist aufgrund der hohen Belastung durch die Flucht dringend angezeigt. Gleichzeitig stellt sie alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Die Bedarfe sind dabei sehr heterogen und vor allem nicht immer sofort sichtbar.

Mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) rückt die Bedeutung des Screenings stärker in den Fokus. Vulnerabilitäten sollen umgehend bei der Aufnahme der geflüchteten Menschen erkannt und die Menschen dementsprechend sofort versorgt werden. Die Teilhabeleistungen der sogenannten Eingliederungshilfe bieten insbesondere Menschen mit Behinderungen ein gutes Unterstützungsangebot. Derzeit gibt es aber nur wenige

Mitarbeiter*innen beim LAF für die Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Asylverfahren und Bewilligung von Teilhabeleistungen für diesen Personenkreis. Darüber hinaus wird im LAF weder das Teilhabeinstrument Berlin (TIB) genutzt, das von den Teilhabefachdiensten der Bezirke und vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (Lageso) für die Bedarfsermittlung eingesetzt wird, noch ein Gesamtplan- bzw. ein Teilhabeplanverfahren (§ 19 SGB IX bzw. § 117 SGB IX) durchgeführt.

Das TIB ist das Instrument für die Ermittlung und Feststellung des individuellen Bedarfs im Rahmen von Teilhabeplan- bzw. Gesamtplanverfahren. Es orientiert sich an den verschiedenen Lebensbereichen und somit an der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF), wie dies § 118 Abs. 1 SGB IX vorschreibt.

Die bezirklichen Teilhabefachdienste verfügen über die notwendige Erfahrung und Kompetenz bei der ICF-basierten Bedarfsermittlung. Durch die Einführung eines THFD beim LAF können die Erfahrungen der Bezirke auch geflüchteten Menschen mit Behinderungen zu Gute kommen. Darüber hinaus können Brüche bei der Überleitung zu anderen Leistungsträgern vermieden werden. Die aktuelle Erfassung der Bedarfe im LAF kann bisher nicht bruchfrei auf die Leistungsgewährung in den Bezirken transferiert werden.

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/23589 heißt es: „Bei Gründung des LAF wurde davon ausgegangen, dass über das Asylverfahren durch das BAMF in einem kurzen Zeitrahmen entschieden wird, sodass die Notwendigkeit nicht gesehen wurde. Ein eigener Teilhabefachdienst ist [daher] nicht vorhanden, so dass das TIB und Teilhabeplan- bzw. Gesamtplanverfahren weder für Leistungsberechtigte nach § 2 noch nach § 3 AsylbLG angewandt werden können“ (S. 4).

Dem steht allerdings das geltende Bundesrecht gegenüber: So hat der Bundesgesetzgeber in der Begründung des Bundesteilhabegesetzes für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG ausdrücklich die Möglichkeit der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 6 Abs. 1 AsylbLG vorgesehen unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, kurz: UN-BRK). Somit bedarf es auch hier menschenrechtskonformer Antrags- und Bedarfsermittlungsverfahren im Einklang mit der UN-BRK: In Bezug auf Leistungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylbLG sieht das Bundesrecht sogar explizit eine analoge Anwendung des 2. Teil des SGB IX vor. In § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG heißt es: „Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 sind das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch und Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 36 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.“ In den ebenfalls seit 01.01.2020 geltenden Bestimmungen des Eingliederungshilferechts ist ein Verfahren, das sich an der ICF orientiert, zwingend vorgeschrieben (§ 118 Abs. 1 SGB IX) – und damit in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG auch für Analogleistungen. Das vom LAF angewendete sog. „Metzler-Verfahren“ entspricht diesen Vorgaben nicht.

Darüber hinaus sehen auch die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften (AV EH) des Landes Berlin die Anwendung des Teilhabeplaninstrumentes TIB und das Gesamtplanverfahren explizit vor (AV EH Teil B Nrn. 7 und 91). Diese AV EH gelten dabei auch für Behörden, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbringen (AV EH Nr. 1 Abs. 2). Somit ergibt sich auch hieraus die Notwendigkeit der Anwendung des Gesamtplanverfahrens und des TIB für Anträge auf Eingliederungshilfe in Zuständigkeit des LAF.

Es braucht somit für die Ermittlung des Rehabilitations- und Teilhabebedarfs bei Anträgen auf Eingliederungshilfe nach § 6 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 AsylbLG in Zuständigkeit des LAF eine gesetzeskonforme Lösung im Sinne eines homogenen Teilhabeplan- bzw. Gesamtplanverfahrens. Die Einrichtung eines Teilhabefachdienstes im LAF würde hierfür die notwendigen Voraussetzungen schaffen. Mit der Spiegelung der bezirklichen Struktur im LAF können zudem Brüche bei der Überleitung an die Bezirke sowie vermeidbare doppelte Bedarfsprüfungen für die Verwaltung vermieden werden.

Berlin, den 13. März 2026

Jarasch Graf Wahlen Omar
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen